

Betreff:**Haushaltsberatungen 2020 - Förderung von Umweltorganisationen -
Nachfragen aus dem Planungs- und Umweltausschuss**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	<i>Datum:</i> 16.01.2020
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)	30.01.2020	Ö

Sachverhalt:

Im Rahmen der Beratung des Teilhaushaltsplanentwurfes 2020 für den Fachbereich 61 wurden zu den Förderungen aus dem "Öko-Topf" bzw. zu den Anträgen zur Erhöhung der institutionellen Förderung der Reka folgende Fragen zur Beantwortung im FPA gestellt:

- Gibt es eine Gesamtdarstellung der von der Stadt gewährten Zuschüsse?
- Welche Umweltmaßnahmen wurden im Jahr 2019 mit städtischen Mitteln gefördert?

Die Verwaltung teilt hierzu Folgendes mit:

Zu a)

Im Vorbericht zum Haushaltsplan 2020 befindet sich auf den Seiten 99 ff eine Übersicht über die von der Stadt gewährten Einzelzuschüsse und die globalen Förderansätze. Die vom Fachbereich 61 verwalteten Förderansätze des "Öko-Topfes" sind auf der Seite 109 aufgeführt (Anlage 1). Daraus ergibt sich, dass für das Haushaltsjahr 2020 - unter dem Produkt 1.56.5610.12 Förderung von Umweltorganisationen - folgende Ansätze vorgesehen sind:

Institutionelle Förderung:

Bund Braunschweig e. V.	12.000 €
Fun Hondelage e. V.	10.000 €
Umweltzentrum Braunschweig e. V.	8.000 €
Regionale Energie und KlimaschutzAgentur e. V. (Reka)	<u>15.000 €</u>
	45.000 €

Projektförderungen:

Umweltorganisationen und -verbände	60.000 €
------------------------------------	----------

Insgesamt **105.000 €**

Zu b)

Die Vergabe der Zuschüsse an Umweltorganisationen und -verbände erfolgt nach den Vorgaben der Zuschussrichtlinie für Umweltorganisationen vom 01.01.1998 (Anlage 2). Danach können Vereine und Institutionen mit örtlicher Ebene in Braunschweig oder Antragsteller für Maßnahmen auf örtlicher Ebene Zuschüsse als Projektförderung erhalten. Daneben können auch anerkannte Naturschutzverbände und rechtsfähige Organisationen institutionell gefördert werden. Dabei darf die Summe der Zuschussbewilligungen für institutionelle Förderungen jedoch die Hälfte der im jeweiligen Haushaltsjahr veranschlagten Haushaltssumme für Zuschüsse an Umweltorganisationen nicht überschreiten - siehe hierzu

auch die Anmerkungen der Verwaltung zu lfd. Nr. 162 - Ergebnishaushalt - Anträge der Fraktionen und der Stadtbezirksräte auf Erhöhung der institutionellen Förderung der Reka.

Im Jahr 2019 erfolgte gem. der vorgenannten Richtlinie die Bewilligung der nachfolgend aufgeführten Zuschüsse:

Institutionelle Förderungen:

Bund Braunschweig e. V.	12.000 €
Fun Hondelage e. V.	10.000 €
Umweltzentrum Braunschweig e. V.	8.000 €
Regionale Energie und KlimaschutzAgentur e. V. (Reka)	<u>12.000 €</u>
	42.000 €

Projektförderungen:

Antragsteller	Vorhaben	Förderbetrag
Nabu Hannover	Life Auenamphibien (Rotbauchunke)	5.000,00 €
Braunschw. Landesverein	Storchenhorst Fuhsekanal	2.751,00 €
BUND	Anschaffung Motorsägen	2.000,00 €
BUND	Anschaffung Harken u.Ä.	838,90 €
FUN Waggum	Schul AG - Arbeitsmaterialien und Anlage Getreidegarten	400,00 €
Landesjägerschaft	Anschaffung Lebendfallen für Waschbären	2.200,00 €
Landesjägerschaft	Anpflanzung/Ergänzung Kleingehölze	500,00 €
BUND	Mahd Sandbeekswiese	3.500,00 €
AStA Fahrrad-/VerkehrsAG	Fahrradflohmarkt	1.069,94 €
BUND	Wildschutzzaun Sandbach	4.990,00 €
FUN Hondelage	Kieslaichhabitare Schunter, Hondelage	8.215,00 €
FUN Hondelage	Umweltbildung + Werbung für Naturschutz	687,00 €
Amphibienschutzgruppe	Nachpflanzung, Kettensägen	2.900,00 €
FUN Hondelage	Baumpflanzung, Nistkästen, Steinhaufen	3.600,00 €
Braunschweiger Forum	Fahrradprogramm	<u>900,00 €</u>
		39.551,84 €
		81.551,84 €

Insgesamt wurden von den im Jahr 2019 zur Verfügung stehenden Fördermitteln in Höhe von 90.000 € somit 81.555,84 € vergeben. Daher wird der für das Jahr 2020 vorgesehene Ansatz in Höhe von 105.000 € auch als auskömmlich eingestuft - siehe Anmerkung der Verwaltung zu lfd. Nr. 160 - Ergebnishaushalt - Anträge der Fraktionen und der Stadtbezirksräte.

Leuer

Anlage/n:

2.2.3.1 Zuschüsse (nicht für Investitionen)

TH	Produkt	Empfänger, Bestimmung	Ergebnis		Ansatz	
			2018 - € -	2019 - € -	2019 - € -	2020 - € -
0610	1.52.5231.02	Gebäudebetriebskosten Kapelle jüd. Friedhof	1.621,67	3.300	3.300	3.300
61	1.25.2812.01	Stadtheimatpfleger	1.000,00	1.000	1.000	1.000
61	1.56.5610.05	Förderungsprogramme für die Extensivierung landwirtschaftlicher Flächen	0,00	2.500	2.500	2.500
61	1.56.5610.12	BUND Braunschweig e. V.	12.000,00	12.000	12.000	12.000
61	1.56.5610.12	FUN Hondelage e. V.	5.000,00	10.000	10.000	10.000
61	1.56.5610.12	Umweltzentrum Braunschweig e. V.	8.000,00	8.000	8.000	8.000
61	1.56.5610.12	Umweltorganisationen und -verbände	48.689,54	60.000	60.000	60.000
61	1.56.5610.12	Regionale Energie- und Klimaschutzagentur e. V. (Reka)	0	0	0	15.000
61	1.56.5610.15	Regionale Energie- und Klimaschutzagentur e. V. (Reka)	12.000,00	12.000	12.000	12.000
66	1.12.1223.04	Verkehrswacht Braunschweig	8.000,00	8.000	8.000	8.000
67	1.42.4210.01	Sportvereine/Sportbetrieb	494.225,00	419.200	419.200	419.200
67	1.42.4210.01	Sportvereine/Allg. Erhaltungsaufwand Sportanlagen	1.015.646,00	1.342.400	1.342.400	1.121.900
67	1.42.4210.01	Sportveranstaltungen	38.523,00	40.000	40.000	40.000

Zuschußrichtlinien für Umweltorganisationen

Die Nachfolgend aufgeführten Zuschußrichtlinien werden ab 1989 angewandt und lassen die allgemeinen Zuschußrichtlinien, die der Rat für die Zeit ab 1989 beschlossen hat, unberührt. Die Neufassung der Zuschußrichtlinien für Umweltorganisationen tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Zuschußrichtlinien

An folgende Arten von Organisationen sollen Zuschüsse vergeben werden:

1. Vereine, wenn sie einen Kreisverband Braunschweig oder eine vergleichbare Unterorganisation auf örtlicher Ebene haben,
2. Initiativen für örtliche Umweltprobleme in der Stadt Braunschweig, wobei von jeder Initiative jeweils eine zuständige verantwortliche Person benannt werden muß.

An folgende Arten von Organisationen sollen keine Zuschüsse vergeben werden:

1. Gewerbliche Organisationen,
2. Organisationen, die aus den Umweltschutzaktivitäten einen wirtschaftlichen Gewinn erzielen.

Institutionelle Förderung

Eine Institutionelle Förderung wird insbesondere den nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbänden sowie sonstigen rechtsfähigen Organisationen gewährt, die sich nach ihrer Satzung vorwiegend für Belange des Umwelt- bzw. Naturschutzes einsetzen und die seit mindestens drei Jahren im Vereinsregister eingetragen sind.

Eine Förderung von Personalausgaben erfolgt nur, wenn für die Bezuschussung einer Einrichtung zusätzlich Haushaltsmittel im jeweiligen Haushaltsjahr bereitgestellt werden.

Die Summe der Zuschußbewilligungen für institutionelle Förderungen darf die Hälfte der im jeweiligen Haushaltsjahr veranschlagten Haushaltsmittel für Zuschüsse an Umweltorganisationen nicht überschreiten.

Zuschußfähige Ausgaben

Es sollen Zuschüsse insbesondere gewährt werden für:

1. Ausgaben für notwendige Geräte und Arbeitsmittel,
2. Honorare und Fahrtkostenerstattungen für Referenten,
3. Ausgaben für Analysen,
4. Ausgaben für Büromaterial und dgl.

Nichtbezuschussungsfähige Ausgaben

Es sollen keine Zuschüsse vergeben werden für:

1. Grunderwerb
2. Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind, es sei denn, die für die Bewilligung zuständige Stelle hat im Einzelfall einem vorzeitigen Vorhabensbeginn zugestimmt.

Art der Maßnahmen

Es sollen Zuschüsse gezahlt werden für Maßnahmen oder Veranstaltungen in der Stadt Braunschweig:

1. Vorhaben aus dem Bereich des unmittelbaren Naturschutzes.
2. Informationsarbeit über Umweltprobleme, auch überregionaler Art, wenn auch Braunschweig davon betroffen ist,
3. Forschungs- und Untersuchungsvorhaben im Umweltbereich,
4. Allgemeine Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltqualität in Braunschweig und der umgebenden Region.